

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1923

Nr. 29

**Inhalt:** Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher. S. 247. — Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung). S. 247. — Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetz. S. 248. — Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften. S. 249. — Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. S. 250. — Verordnung zum § 592 der Reichsversicherungsordnung. S. 250. — Druckfehlerberichtigung. S. 250.

**Zu Nr. 15 Teil II,** ausgegeben am 14. April 1923, ist veröffentlicht: Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien. S. 203.

## Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher.

Vom 27. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der § 109 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verlorengegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zur Höhe der doppelten Selbstkosten erhoben werden.

Berlin, den 27. März 1923.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsarbeitsminister  
Dr. Brauns

## Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung). Vom 31. März 1923.

Auf Grund des § 59 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Geldleistungen, die auf Grund von Steuergesetzen (§ 3 der Reichsabgabenordnung) geschuldet werden, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung abzurunden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Mai 1923)

Reichsgesetzbl. 1923 I

(2) Auf die Ausfuhrabgaben finden die Bestimmungen, die für die Zölle gelten, entsprechende Anwendung. Für die statistischen Gebühren gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3.

### § 2

(1) Steuern, die nach den Vorschriften der Steuergesetze und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berechnet sind, werden, soweit sich nicht aus Abs. 2, 3 § 9 ein anderes ergibt, auf volle zehn Mark nach unten abgerundet.

(2) Die Vermögensteuer wird auf den nächsten durch vierzig teilbaren Markbetrag nach unten abgerundet. Das gleiche gilt für die Einkommensteuer, soweit sie veranlagt wird.

(3) Die Tabaksteuer wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

### § 3

(1) Steuerzuschläge, die neben einer Steuer gesondert festgesetzt werden, sind

1. gemäß § 2 abzurunden, wenn das Gesetz für den Steuerzuschlag einen bestimmten Hundertsatz der Steuer vorschreibt;
2. unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 2 festzusetzen, wenn die Steuerbehörde die Höhe des Steuerzuschlags innerhalb eines vom Gesetze gezogenen Rahmens zu bestimmen hat.

(2) Als Steuerzuschläge im Sinne des Abs. 1 gelten auch Steuererhöhungen, die neben einer Steuer gesondert festgesetzt werden.



**Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. Vom 6. April 1923.**

Auf Grund von § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Artikels IV des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Mit Geldstrafe von 10 000 Mark bis zu 2 000 000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist:

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere ohne im Besitz eines nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Ausweises oder der zum Grenzübertritt berechtigten Vermerke zu sein,

2. wer die Reichsgrenze an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,

3. wer sich beim Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau der amtlichen Prüfung entzieht,

4. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm im Sichtvermerk oder einem diesen ergänzenden Vermerk in einer zum Ausweis seiner Person für die Einreise über die Reichsgrenze oder zum Aufenthalt im Reichsgebiete bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

6. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

7. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

8. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

9. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre

Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

10. wer unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Pässersatz zugelassene Urkunden sich ausstellen läßt oder führt,

11. wer es unternimmt, eine der in Ziffer 1 bis 10 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

12. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 519) auferlegten Verpflichtung, sich durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person auszuweisen, nicht nachkommt, oder welcher es als gesetzlicher Vertreter einer Person unterläßt, trotz behördlicher Aufforderung für die von ihm vertretene Person die nach den angeführten Bestimmungen erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen.

**§ 2**

Die Landespolizeibehörden sind befugt, Ausländer, die sich einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 12 schuldig machen, aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

**§ 3**

Die mit der Grenzüberwachung oder Paßnachschau betrauten Polizeibehörden sind befugt, nach näheren Anweisungen der Landeszentralbehörden die für Zuwiderhandlungen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 5 und 12 angedrohten Geld- oder Haftstrafen sowie die an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe nach § 453 Abs. 3, 4, §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durch Verfügung festzusetzen und die festgesetzte Geldstrafe sofort zu vollstrecken.

Soweit die Grenzüberwachung oder Paßnachschau von Zollbehörden ausgeübt wird, ist für den Erlass der etwa notwendig werdenden Anweisungen der Landeszentralbehörden die Zustimmung der Reichsfinanzverwaltung erforderlich.

**§ 4**

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1923.

Der Reichspräsident  
Ebert

Der Reichsminister des Innern  
Doser